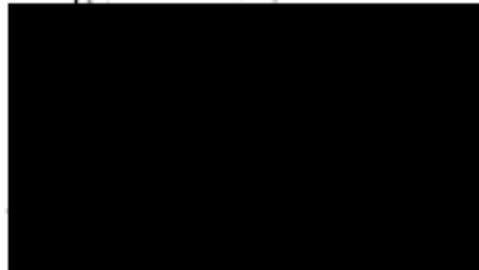




Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7113

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON

E-MAIL [bpalp.referat.71@polizei.bund.de](mailto:bpalp.referat.71@polizei.bund.de)

INTERNET [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)

DATUM Potsdam, 31. Juli 2017

AZ 71-100011-0003-09/2017

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz**  
HIER Informationen zu Amtshilfeersuchen an das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen  
des G20 Gipfels  
BEZUG Ihre Emailanfrage vom 18.07.2017

Sehr geehrter

mit E-Mail vom 18.07.2017 beantragten Sie bei dem Bundespolizeipräsidium auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes um Übersendung des Amtshilfeersuchens im Rahmen des G20 Gipfels an das Bundesministerium der Verteidigung sowie dessen Antwort.

Ich teile Ihnen mit, dass ein Zugang zu den gewünschten Informationen nicht gewährt wird.

#### Begründung:

Nach § 1 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch ist nicht gegeben, wenn Ausschlussgründe der §§ 3 ff IFG greifen. Hier greift zunächst der § 3 Nr. 4 IFG, da die angeforderten Unterlagen als "- Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch -" eingestuft sind. Durch die Herausgabe können daraus Rückschlüsse auf Einsatztaktik und Einsatzstärken der Bundespolizei im Einsatzzeitraum gezogen werden. Nach § 3 Nr. 4 VSA i.V.m. § 4 Abs. 2 SÜG ist eine Information als "VS - Nur für den Dienstgebrauch" einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Hierdurch würde polizeiliches Handeln in ähnlich gelagerten Großeinsätzen nachvollziehbar. Die Wei-

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel  
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg  
IBAN DE 18 2000 0000 0020 0010 66  
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam  
Haus 44  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße  
Linien 91, 92, 93, 96, 99



terleitung von Informationen, welche die Amtshilfeleistungen der Bundeswehr für die Bundespolizei im Rahmen des G20 Gipfeltreffens betreffen, würde zum einen sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr und zum anderen Belange der inneren oder äußeren Sicherheit im Bezug auf die Nachvollziehbarkeit polizeilichen Handelns tangieren. Diese Unterlagen legen in ihrer Gesamtheit Dienst-, Arbeits- und einsatztaktische sowie technisch-organisatorische Verhältnisse der Bundespolizei offen. Die Gefährdungen, Schäden oder Nachteile, die bei der Bekanntgabe der Informationen für die Bundesrepublik entstehen können, sind offensichtlich. Somit liegen die materiellen Gründe für eine solche Einstufung vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009, AZ 7 C 21/08, JURIS).

Ergänzend verweise ich auf die Ausschlussgründe § 3 Nr. 1, 6 und § 3 Nr. 1 c IFG.

Für weitergehende Anfragen verweise ich schon jetzt auf den § 10 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz in Verbindung mit der Gebührenverordnung zum Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam erhoben werden.

Im Auftrag

